

Statuten des SV Tell

8840 Einsiedeln

gegründet im Jahre 1900

In diesen Statuten wurden zur besseren Lesbarkeit alle Ausdrücke in der männlichen Form verwendet. Das weibliche Geschlecht wird beim Schiesssport aber als gleichgestellt betrachtet.

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Art. 1

Unter dem Namen „Schützenverein Tell“, nachfolgend SV Tell genannt, mit Sitz in Einsiedeln, besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 2

Der SV Tell bezweckt:

- die Förderung und Erhaltung der Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung und des sportlichen Schiessens.
- Die Jugendförderung für den Schiesssport
- Die Pflege der Kameradschaft

Art. 3

Um den Zweck des Vereins zu erfüllen, führt der SV Tell regelmässige Trainings durch und organisiert bzw. besucht diverse Schiessen. Des Weiteren führt er die Bundesübungen gemäss VBS durch.

Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Regionalschützenverband (RSV) Einsiedeln, der Schwyzer Kantonschützengesellschaft (SKSG) und dem Schweizer Schiesssportverband an. Auch gehört der SV Tell der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS) an.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglied kann werden, wer in bürgerlichen Rechten und Pflichten steht. Ebenfalls Jugendliche ab dem 10. Lebensjahr, sowie Ausländer.

Art. 5

Das Aufnahmegesuch ist schriftlich oder mündlich dem Vorstand einzureichen, welcher über Aufnahme oder Ablehnung beschliesst und der Generalversammlung Bericht erstattet. Als Aufnahmegesuch gilt auch die Anmeldung an den Jungschützenkurs.

III. Mitgliederkategorien und Austritt

Art. 6

- Aktiv-Mitglieder: Lizenzierte Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr, welche die Lizenz und den Jahresbeitrag bezahlt haben. Die Pflichten von Aktiv-Mitgliedern sind unter dem Abschnitt Schiessübungen ersichtlich.
- Passiv-Mitglieder: Nicht lizenzierte Mitglieder, welche den Jahresbeitrag entrichtet haben.
- Jungschützen: Teilnehmer des Jungschützenkurses gemäss VBS. Jungschützen sind beitragsbefreit. Allfällige Lizenzen sind zu bezahlen.
- Jugendliche: Mitglieder zwischen 10 und 17 Jahre, welche regelmässig dem Training beiwohnen und mehr als ein Schiessen bestreiten. Jugendliche sind beitragsbefreit und besitzen kein Stimm- und Wahlrecht. Allfällige Lizenzen sind zu bezahlen.
- Ehrenmitglieder: Zum Ehrenmitglied wird auf Vorschlag des Vorstandes zu Handen der Generalversammlung ernannt, wer sich im Schiesswesen im Allgemeinen oder im Verein besonders verdient gemacht hat.
- Dem Ehrenmitglied wird eine vom Vorstand bestimmte Urkunde (evtl. Ehrengabe) überreicht. Die höchste Ehrung, die vom Verein verliehen werden kann, ist die Ernennung zum Ehrenpräsidenten.
- Ehrenmitglieder geniessen die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder. Die Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit. Allfällige Lizenzgebühren sind zu entrichten.
- Gönner: Personen, welche den Gönnerbeitrag, welcher an der GV festgelegt wird, bezahlt haben. Gönner erhalten die Daten über die obligatorischen Schiessstage und das Feldschiessen sowie des Endschiessens. Sie gelten nicht als Mitglieder und haben daher keine Rechte und keine Pflichten.

Austritt

Art. 7

Wer auf Ende Jahr schriftlich (Post oder E-Mail) seinen Austritt beim Vorstand einreicht, ist im nachfolgenden Kalenderjahr nicht mehr Mitglied des SV Tell und an Versammlungen nicht mehr teilnahmeberechtigt.

Wer seinen Jahresbeitrag trotz Ermahnung innert nützlicher Frist nicht entrichtet, wird automatisch aus dem Verein ausgeschlossen.

Mitglieder, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln oder sich den Anordnungen des Vorstandes, insbesondere auf dem Schiessplatz, nicht fügen, können durch den Vorstand von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Das Mitglied kann gegen den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen an die nächste Generalversammlung rekurrieren. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte.

Mit dem Tod erlischt die Mitgliedschaft.

Art. 8

Mit dem Austritt oder dem Tod sowie durch Ausschluss erlischt jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen und auf jegliche Auszahlung des Vereins.

IV. Organisation

Art. 9

Die Vereinsgeschäfte werden besorgt durch:

1. Die Generalversammlung
2. Den Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

Art. 10

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 11

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet ordentlicherweise im ersten Quartal des folgenden Kalenderjahres statt.

Die Einberufung ausserordentlicher Versammlungen erfolgt durch den Vorstand, so oft es die Geschäfte oder die Statuten es erfordern. Oder wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder eine solche schriftlich verlangen.

Für alle Mitglieder ist es Ehrensache die Generalversammlung und alle anderen Anlässe zu besuchen, zu denen sie eingeladen werden.

Art. 12

1. Generalversammlung

Die ordentlichen Traktanden der Generalversammlung lauten:

1. Begrüssung und Appell
2. Wahl der Stimmzähler
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
4. Jahresberichte:
 - a. des Präsidenten
 - b. des Jungschützenleiters
 - c. des Schiessesekretärs
5. Rechnungsablage und Bericht der Rechnungsprüfer
6. Mutationen
7. Wahlen
8. Vorstellung Jahresprogramm
9. Bestimmung des Jahresbeitrags/Gönnerbeitrags
10. Ehrungen
11. Anträge
12. Verschiedenes (unter diesem Traktandum können keine Anträge gestellt werden)

Die Traktandenliste kann mit weiteren Punkten ergänzt werden.

Die Berichte vom Jungschützenleiter und Schiesssekretär werden nicht mehr verlesen, die können vorgängig eingesehen werden.

Art. 13

Die Generalversammlung entscheidet über Anträge des Vorstandes und der Revisoren, sowie über Anträge von Vereinsmitgliedern, die schriftlich bis Ende Dezember dem Präsidenten eingereicht wurden.

Art. 14

Jede Generalversammlung und ausserordentliche Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie den Mitgliedern mindestens 2 Wochen im Voraus unter Angabe der Traktanden bekannt gegeben wurde.

Art. 15

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen, wenn nichts anderes beschlossen wird, durch offenes Handmehr. Es entscheidet das relative Mehr (die meisten Stimmen).

Für die Genehmigung von Wiedererwägungsanträgen benötigt es 2/3 Stimmenmehrheit der Anwesenden.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. In allen anderen Fällen stimmt er nicht mit.

Art. 16

Anträge aus der Mitte der Versammlung, die nicht Gegenstand eines Traktandums sind, aber von grosser Tragweite, können nicht behandelt werden. Sie sind vom Präsidenten zu Händen des Vorstandes entgegenzunehmen. Bericht und Antrag darüber haben an der nächsten Versammlung zu erfolgen.

Eine Ausnahme bilden solche Anträge, die wegen ihrer Dringlichkeit einen sofortigen Beschluss im Interesse des Vereins nötig machen. Über die Dringlichkeit eines solchen Antrages entscheidet allein der Vorstand.

Art. 17

Die Einladung zu Versammlungen erfolgt schriftlich durch den Aktuar an alle Mitglieder per Post oder E-Mail.

Art. 18

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren durch die GV gewählt. Der Vorstand besteht aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar
- d) Kassier
- e) Jungschützenleiter
- f) Schiesssekretär
- g) 1. Schützenmeister
- h) Beisitzer

Der Vorstand muss aus mindestens 6 Personen bestellt werden. Kann nicht für jedes Amt eine Person gefunden werden, sind zwei Aufgaben für einzelne Vorstandsmitglieder erlaubt. Die Ausnahme bildet der Präsident. Er darf nur ein Amt ausführen.

Der Vorstand ist beitragsbefreit. Allfällige Lizenzgebühren sind zu bezahlen.

Weitere Personen nebst dem Vorstand, die für 2 Jahre durch die GV gewählt werden:

- a) 2. Schützenmeister
- b) Munitionschef
- c) 1. Rechnungsrevisor
- d) 2. Rechnungsrevisor
- e) Fähnrich
- f) Vizefähnrich

Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Der Vorstand hat das Recht weitere Personen für bestimmte Aufgaben zu ernennen z.B. Standchef.

Art. 19

Wahlen finden jedes Jahr statt. Es wird wie folgt gewählt:

Gerade Jahre	Ungerade Jahre
Präsident	Vizepräsident
Aktuar	Kassier
Jungschützenleiter	Schiesssekretär
2. Schützenmeister	1. Schützenmeister
Beisitzer	Munitionschef
1. Rechnungsrevisor	2. Rechnungsrevisor
Fähnrich	Vizefähnrich

Aufgaben des Vorstandes und weiteren gewählten Personen

Art. 20

2. Vorstand

Der Vorstand im Allgemeinen hat folgende Aufgaben:

- a) Vertretung des Vereins nach aussen
- b) Aufnahme neuer Mitglieder
- c) Handhabung der Statuten und Durchführung der Vereinsbeschlüsse
- d) Festsetzung und Vorberatung der Traktanden und Anträge an die Generalversammlung
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens
- f) Erstellung des Jahresprogrammes
- g) Wahl der Delegierten
- h) Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe, sowie deren Berichterstattung
- i) Beschlussfassung über Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 5 000.--.

Art. 21

Die einzelnen Vorstandsmitglieder haben folgende Pflichten:

- a) Der Präsident
Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen, General- und ausserordentliche Versammlungen. Er trifft die ihm im Interesse des Vereins notwendig erscheinenden Anordnungen, überwacht die Tätigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder, vertritt den Verein nach aussen und hat im Allgemeinen für die Handhabung der Statuten und sonstigen Vorschriften, sowie für allseitige Förderung der Interessen des Vereins besorgt zu sein. Auf jede ordentliche Generalversammlung fertigt er einen summarischen Bericht über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Jahr an.
- b) Der Vizepräsident
Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten.
- c) Der Aktuar
Der Aktuar führt die Protokolle der Versammlungen und des Vorstandes. Er besorgt die Korrespondenzen, die Führung der Mitgliederverzeichnisse und nimmt das Vereinsarchiv in Verwahrung.
- d) Der Kassier
Der Kassier ist verpflichtet ein genaues Kassabuch zu führen und alle Eintragungen in chronologischer Reihenfolge zu machen. Er besorgt den Einzug sämtlicher Vereinsgelder. Der Kassier bezahlt alle Rechnungen des Vereins. Alle Zahlungen sind durch geordnete Belege auszuweisen. Er legt alljährlich auf die ordentliche Generalversammlung Rechnung ab. Dieselbe ist 14 Tage vor der Versammlung dem Präsidenten und den Rechnungsrevisoren vorzulegen.
- e) Der Jungschützenleiter
Der Jungschützenleiter besorgt selbstständig die Durchführung des Jungschützenkurses nach den geltenden Bestimmungen. Wenn nötig sollten ihn die übrigen Vorstandsmitglieder und oder weitere Helfer aus dem Verein dabei unterstützen. Der Jungschützenleiter verfasst einen Bericht zu Händen der Generalversammlung.
- f) Der Schiesssekretär
Der Schiesssekretär ist besorgt um die Anmeldung der vom Verein besuchten Schiessen. Er verfasst den Schiessbericht und führt die Jahresmeisterschaft des Vereins. Er sorgt für gewissenhafte Führung der Standblätter sowie die Eintragung der Schiessresultate in die Schiessbüchlein und die Weiterleitung der Resultate und den Schiessbericht an die zuständigen Stellen. Der Schiesssekretär sorgt für die Erhältlichmachung der Ehrenmeldungen. Er verfasst einen Bericht über die Schiessaktivitäten des Vereins im vergangenen Jahr zu Händen der Generalversammlung.
- g) Der erste Schützenmeister
Der erste Schützenmeister organisiert und leitet alle Schiessübungen nach den bestehenden Vorschriften und trifft alle für den zweckmässigen Schiessbetrieb erforderlichen Anordnungen. Er sorgt in Verbindung mit dem Vorstand für Anstellung, Überwachung und Instruktion des Hilfspersonals im Schiessstand. Im Speziellen ist er für die Ausbildung der Schützen verantwortlich und hat für Ruhe und Ordnung im Schiessstand zu sorgen.
- h) Der Beisitzer
Der Beisitzer ist ein Vertreter der Mitglieder und soll den Vorstand im Allgemeinen unterstützen.

Pflichten gewählter Personen in den unten aufgeführten Ämtern

- a) Der zweite Schützenmeister
Der zweite Schützenmeister ist der Stellvertreter des ersten Schützenmeisters. Beide haben einander in ihrer Aufgabe zu unterstützen.

b) Munitionschef

Der Munitionschef ist verantwortlich für die Ausgabe und der Kontrolle der Munition, sowie der Bestellung der Munition gemeinsam mit dem Präsidenten.

c) Der erste und zweite Rechnungsrevisor

Der erste und zweite Rechnungsrevisor sind verpflichtet, die vom Kassier erstellte Rechnung jährlich vor der Generalversammlung zu prüfen und dem Vorstand und den Mitgliedern darüber Bericht und Antrag zu stellen. Den Rechnungsrevisoren steht das Recht zu auch während des Jahres Einsicht und Stichproben in die Rechnung zu nehmen. Der Vorstand ist vorgängig darüber zu informieren.

d) Der Fähnrich und der Vizefahnrich

Der Fähnrich und der Vizefahnrich haben nach Anweisung vom Präsidenten oder Vizepräsidenten ihres Amtes gewissenhaft und pünktlich zu walten.

Aus Pietätsgründen haben der Fähnrich und die Fahnenwache bei Beerdigung eines Schützenkameraden angemessen gekleidet zu sein. Der Fähnrich und die Fahnenwache sind verpflichtet mit der Tellfahne dem jeweiligen Trauergottesdienst in den Kirchenstühlen als offizielle Vereinsvertretung beizuwohnen.

Die Vereinsfahne wird vom Fähnrich aufbewahrt.

Standchef (wird durch den Vorstand gewählt)

Der Standchef ist für die Verwaltung des gesamten Schiessmaterials und der Gebäulichkeiten im Schiessstand Riet, sowie des Vereinsmobiliars, inklusive Kränze, Becher, usw. verantwortlich.

Art. 22

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Der Präsident stimmt mit. Ergibt sich hierbei Stimmgleichheit so zählt seine Stimme doppelt.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 4 Mitgliedern beschlussfähig.

V. Schiessübungen

Art. 23

Der Vorstand trifft im Rahmen des Jahresprogrammes alle notwendigen Massnahmen für einen erfolgsbringenden Schiessbetrieb.

Sämtliche lizenzierte Mitglieder haben das Jahresprogramm des Vereins nach Möglichkeit zu absolvieren.

VI. Finanzielles

Art. 24

- Den Jahresbeitrag setzt die Generalversammlung nach Massgabe der finanziellen Verhältnisse fest.
- Der Jahresbeitrag wird ordentlicherweise nach der GV in Rechnung gestellt.
- Die Jahresbeiträge für die Dachverbände, sowie andere allfällige Verbandbeiträge werden via Vereinskasse weitergeleitet.
- Das Vereinsvermögen darf nur für Vereinszwecke verwendet werden.
- Der Verein haftet im Schadenfall ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.

- Gegenüber Dritten haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Der Verein schliesst bei der USS eine Zusatzversicherung ab und deckt sich damit gegen allfällige Haftungsansprüche von Nichtmitgliedern, die während der Erfüllung des Vereinszwecks entstehen.

Art. 25

Die Lizenzgebühren bezahlen alle Mitglieder selbst. Der Vorstand kann jedoch einzelnen Mitgliedern diese Gebühren rückerstatten. Dies obliegt einzig dem Vorstand.

Art. 26

Jugendlichen und Jungschützen kann der Vorstand Doppelgelder im Sinne der Jugendförderung rückerstatten.

VII. Allgemeine Bestimmungen

Art. 27

Die für den Verein rechtsverbindlichen Unterschriften führen in allen Belangen der Präsident oder sein Stellvertreter zusammen mit dem Kassier und oder dem Aktuar zu zweien.

Art. 28

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

Art 29

Der Verein führt eine Homepage und Präsenz auf Social Media. Die Rechte der URL und dieser Social Mediaseiten obliegen dem Verein. Es kann eine Person für die Verantwortlichkeit dieser Seiten bestimmt werden.

Statutenrevision

Art. 30

Jede ordentliche Generalversammlung kann mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden gegenwärtige Statuten revidieren, wenn diesbezüglich Anträge spätestens bis Ende Dezember dem Vorstand eingereicht werden.

Auflösung des Vereins

Art. 31

Der Antrag auf Auflösung des „Schützenverein Tell“ muss, sofern nicht im Vorstand selbst gestellt, von mindestens 10 Aktiv- und Ehrenmitgliedern schriftlich und begründet dem Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand begutachtet ihn zuhanden der Generalversammlung. Die Auflösung erfolgt nur nach Beschluss von 2/3 der an der GV anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.

Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins darf das Vereinsvermögen nicht angetastet werden, sondern ist unter Aufsicht des Bezirksrates Einsiedeln zinstragend anzulegen.

Bildet sich unter gleichem Namen „Schützenverein Tell“ ein neuer Schiessverein, so ist ihm das Vermögen und Inventar auszuhändigen, unter der Bedingung, dass dieser Artikel wieder in seine Statuten aufgenommen wird. Bildet sich innert 10 Jahren kein Verein, der das Vereinsvermögen für sich beansprucht, geht das Vermögen in das Eigentum des Regionalschützenverbands Einsiedeln zur Jugendförderung über.

Schlussbestimmungen

Art. 32

Die Statuten sind jedem Mitglied in je einem Exemplar zuzustellen.

Jedes Mitglied anerkennt durch seinen Eintritt in den Verein ohne weiteres dessen Statuten und verpflichtet sich, denselben, sowie den Beschlüssen und Weisungen der zuständigen Vereinsorgane nachzukommen.

Art. 33

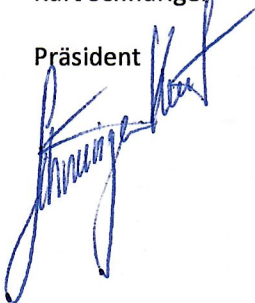
Vorstehende Statuten sind an der heutigen Generalversammlung beraten und angenommen worden und treten nach Genehmigung durch die Schwyzer-Kantonalschützengesellschaft sofort in Kraft an Stelle der Statuten vom 20.03.1998

Einsiedeln, den 18.03.2024

Für den Schützenverein Tell

Kurt Schnüriger

Präsident



Monika Koller

Aktuar

